



One Team.
One Goal.

IP / IT / Datenrecht

Digital Services Act

Mit dem Digital Services Act (Verordnung (EU) 2022/2065) findet **seit dem 17. Februar 2024** ein neues **EU-Gesetz für digitale Dienste** Anwendung. Als EU-Verordnung gilt der sog. DSA in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar und einheitlich, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.

Die EU verfolgt mit dem DSA zwei zentrale Ziele:

1. Schaffung eines sichereren digitalen Raums, in dem die Grundrechte aller Nutzer digitaler Dienste geschützt werden.
2. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sowohl im europäischen Binnenmarkt als auch weltweit.

Sorgfaltspflichten für „Digitale Dienste“

Der **Anwendungsbereich des DSA** erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche digitalen Dienste, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen übermitteln oder speichern. Der Begriff der „Digitalen Dienste“ umfasst dabei ein großes Spektrum verschiedenster Online-Dienste – von einfachen Internetseiten bis hin zu Online-Plattformen und Suchmaschinendiensten.

In räumlicher Hinsicht ist der DSA nicht allein für Unternehmen mit Sitz in der EU relevant. Die Anwendbarkeit des DSA ist nämlich unabhängig von der Niederlassung der betreffenden Anbieter und erfasst auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die digitale Dienste für Nutzer in der EU anbieten.



Der DSA legt den Anbietern digitaler Dienste eine **Vielzahl verschiedener Sorgfaltspflichten** auf. Betroffene Anbieter sind unter anderem zur Benennung zentraler Kontaktstellen verpflichtet, die Nutzern und Behörden eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen. Anbieter, die keine Niederlassung in der EU haben, sind zusätzlich zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters in der EU verpflichtet.

Zudem statuiert der DSA **Anforderungen bezüglich der Inhalte von Geschäfts- und Nutzungsbedingungen**. So müssen Anbieter in ihren Bedingungen unter anderem Angaben dazu machen, welche Maßnahmen und Verfahren sie im Zusammenhang mit der Moderation von Inhalten einsetzen, einschließlich Informationen zu algorithmischen Entscheidungen und menschlichen Überprüfungen.

Außerdem müssen Anbieter digitaler Dienste nunmehr mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihnen durchgeführten Moderationsmaßnahmen erstellen und öffentlich verfügbar machen.

Besondere Anforderungen für Online-Plattformen

Für **Online-Plattformen**, die im Auftrag der Nutzer Informationen speichern und öffentlich verbreiten, sieht der DSA **besondere Anforderungen** bezüglich der Transparenz, der Gestaltung der Online-Plattform sowie des Umgangs und der Moderation mit Nutzerinhalten vor.

Betroffene Anbieter werden insbesondere zur Einrichtung eines Melde- und Abhilfeverfahrens verpflichtet, mittels dessen das Vorhandensein von mutmaßlich rechtswidrigen Informationen gemeldet werden kann. Beschwerden müssen zeitnah, diskriminierungsfrei, sorgfältig und frei von Willkür bearbeitet werden. Online-Plattformen müssen zusätzlich ein **internes Beschwerdemanagementsystem** implementieren, das den Nutzern die Einreichung von Beschwerden gegen ihre Entscheidungen im Umgang mit gemeldeten Informationen ermöglicht.

Infolge der Meldung mutmaßlich rechtswidriger Informationen müssen die Anbieter zügig tätig werden, um die Informationen zu überprüfen und den Zugang zu den Informationen zu sperren, sofern sich diese tatsächlich als rechtswidrig erweisen. Anderenfalls kann die **gesetzliche Haftungsprivilegierung** der Anbieter entfallen.

Sofern Anbieter von Online-Plattformen und anderen Hostingdiensten Kenntnis von bestimmten Informationen erlangen, die einen Verdacht von Straftaten begründen, sind sie zudem dazu verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Gestaltungsanforderungen

Der DSA legt den Anbieter diverse **Pflichten bezüglich der Gestaltung ihrer Online-Plattformen** auf. Online-Plattformen dürfen generell nicht so konzipiert werden, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigt oder behindert werden.

Sofern Anbieter auf ihrer Online-Plattform **Werbung** darstellen, muss sichergestellt sein, dass Nutzer insbesondere in der Lage sind, zu erkennen, dass es sich bei den Informationen um Werbung handelt und wer für die Werbung bezahlt.

Anbieter von Online-Plattformen, die **Empfehlungssysteme** verwenden, müssen in ihren Geschäfts- und Nutzungsbedingungen die wichtigsten Parameter transparent darlegen, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, und alle Möglichkeiten für die Nutzer erläutern, diese Parameter zu ändern oder zu beeinflussen.

Zum Zweck der Verhinderung von Betrug sind Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen über ihre Online-Plattform ermöglichen (z.B. Online-Marktplätze), verpflichtet, die **Identität von Unternehmen auf ihrer Online-Plattform zu überprüfen**. Zum Schutz der Verbraucher muss sichergestellt werden, dass Unternehmer die Online-Plattform bei unrichtiger oder unvollständiger Bereitstellung der geforderten Informationen nicht nutzen können.

Sofern Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, Kenntnis davon erlangen, dass rechtswidrige Produkte oder Dienstleistungen über ihre Online-Plattform angeboten wurden, müssen die Anbieter der Online-Plattform die betroffenen Verbraucher über ihren Verdacht und die Identität des anbietenden Unternehmers informieren.

Beschwerden & Sanktionen

Der Digital Services Act etabliert – vergleichbar mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – ein weitreichendes Sanktionsregime.

So haben Nutzer sowie Organisationen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des DSA beauftragt sind, das Recht zur **Beschwerde beim sog. Koordinator für digitale Dienste** wegen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen gegen den DSA. Zudem können Nutzer grundsätzlich **Entschädigungen für etwaige Schäden oder Verluste** verlangen, die ihnen aufgrund des Verstoßes eines Anbieters gegen den DSA entstanden sind.

Darüber hinaus statuiert der Digital Services Act grundsätzlich die Möglichkeit zur Verhängung von **Geldbußen**. Danach können Geldbußen **in Höhe von bis zu 6 Prozent** des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters verhängt werden. Die Einzelheiten müssen von den EU Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 30 50 93 20-117
felix.meurer@orthkluth.com

One Team.
One Goal.